

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	09.10.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Containersammlung von Alttextilien und Altschuhen auf städt. Flächen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 26.09.2013, TOP 20, 5424/2009-2014

Sachverhalt:

Die am 26.09.2013 vom Rat beschlossene Zusammenarbeit mit karitativen Einrichtungen bei der Containersammlung von Alttextilien und Altschuhen auf städt. Flächen wird fortgesetzt. Die seinerzeit abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen waren auf 5 Jahre (bis 31.12.2019) befristet und wurden aktuell um ein Jahr verlängert. Auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage ist nicht auszuschließen, dass gewerbliche Altkleidersammler Sondernutzungserlaubnisse für sich beanspruchen und auf dem Klageweg erstreiten. Der Ausgang eines lfd. Klageverfahrens gegen die Stadt Bielefeld bleibt abzuwarten.

Erläuterung:

Für insgesamt 214 Standorte auf städtischen Flächen wurden auf Grund des Ratsbeschlusses vom 26.09.2013 vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Ostwestfalen-Lippe e.V., den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel -Brockensammlung-, dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Bielefeld e.V., dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ostwestfalen und dem Kolpingwerk Bezirk Bielefeld geschlossen. Für die öffentlichen Verkehrsflächen wurden Sondernutzungserlaubnisse erteilt, für die städt. Privatflächen Mietvereinbarungen geschlossen.

Neben diesen Altkleidercontainern haben die karitativen und einzelne gewerbliche Sammler auf Privatflächen mehrere weitere Sammelbehälter aufgestellt.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen wurden bisher unter Verweis auf das beschlossene Konzept abgelehnt. Ungenehmigt aufgestellte Behälter wurden zeitnah entfernt - bisher insgesamt 350.

Der Ausgang des lfd. Klageverfahrens eines gewerblichen Sammlers auf Erteilung von insgesamt 30 Sondernutzungserlaubnissen im Stadtgebiet Bielefeld bleibt abzuwarten. Nach der neueren Rechtsprechung des VG Minden und des OVG Münster in vergleichbaren Fällen sind Sondernutzungsrechte im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral zu vergeben. Gemeinnützige Organisationen dürfen gegenüber einem gewerblichen Sammler nicht bessergestellt werden. Es ist vor diesem Hintergrund - trotz derzeit abnehmender Altkleiderqualität und damit verbunden permanent sinkender Vermarktungserlöse – nicht auszuschließen, dass mind. an einzelnen Standorten auch gewerbliche Altkleidersammler zugelassen werden müssen.

Darüber hinaus verpflichtet das europäische Recht die Mitgliedsstaaten ab 01.01.2025 zur getrennten Sammlung von Textilien. Eine entsprechende Regelung ist bereits im aktuellen Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthalten. Die dadurch steigende Second-Hand-Textilmenge wird zum weiteren Preisverfall führen. Ob die Vermarktungserlöse auf längere Sicht die Sammlungs- und Sortierkosten noch tragen und die gewerblichen Sammler (ggf. auch die bisherigen karitativen Kooperationspartner) dann überhaupt noch Interesse an einer Sammlung haben, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Aus diesem Grund wurden die lfd. Kooperationsverträge um eine entsprechende Öffnungsklausel erweitert und lediglich um 1 Jahr verlängert. Der Ausschuss wird zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung informiert.

Kaufmännischer Betriebsleiter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Hans-Jürgen Rubel